



Allgemeine Nutzungsbedingungen AI Modelltraining

Die Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH ("ZEISS") bietet eine plattformbasierte Software zum Artificial Intelligence (AI) Modelltraining im Bereich der industriellen Qualitätsprüfung an.

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Dieser Vertrag wird zwischen Ihnen („Kunde“) und ZEISS geschlossen und beinhaltet die Nutzung der plattformbasierten Software zum AI Modelltraining („ZEISS Software“).
- 1.2 Der Vertrag beinhaltet nicht:
 - (i) jegliche Hardware oder Software, die für die Nutzung der ZEISS Software oder der erzeugten AI Modelle erforderlich ist. Der Kunde ist allein für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung geeigneter Hard- und Software sowie einer Internetverbindung auf eigene Kosten verantwortlich;
 - (ii) die Übertragung von Daten zu und von dem Rechenzentrum, in dem die jeweilige Software bereitgestellt werden;
 - (iii) alle externen Websites (einschließlich eingebetteter Widgets oder anderer Zugangsmittel), die verlinkt oder in ihr enthalten sind.
- 1.3 Die ZEISS Leistungen können Software von Drittanbietern, einschließlich Open-Source-Komponenten, enthalten, die zusätzlichen Bedingungen dieser Drittanbieter unterliegen können (die dem Kunden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden), die in Bezug auf diese ZEISS Software immer Vorrang haben.
- 1.4 Für die Nutzung dieser und damit zusammenhängender Leistungen gilt ausschließlich die jeweils gültige Fassung der ZEISS Preisliste.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ZEISS-LEISTUNGEN

- 2.1 Die ZEISS Software dient dazu Daten (e.g. Bilder, Videos, etc.) zu laden, um auf deren Basis AI Modelle zu annotieren, zu trainieren und zu testen. Die mit der ZEISS Software entstandenen AI Modelle werden dann außerhalb der ZEISS Software in einer Software für Modellinferenz genutzt.
- 2.2 ZEISS gewährleistet, dass die ZEISS Software frei von Sachmängeln ist. Die ZEISS Software ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie mit diesen Bedingungen übereinstimmt. Geringfügige Abweichungen, die die Nutzbarkeit der ZEISS Software nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Sachmangel dar. Im Falle eines Sachmangels wird sich ZEISS nach eigenem Ermessen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang bemühen, den Sachmangel durch Nachbesserung zu beheben.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS jeden Mangel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, mit ZEISS zusammenzuarbeiten, um alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und jede andere zumutbare Unterstützung leisten, damit ZEISS den jeweiligen Mangel beheben kann.

- 2.4 Die Gewährleistungsverpflichtungen von ZEISS gelten nicht, soweit ein Mangel durch Änderungen der ZEISS Software durch den Kunden oder im Auftrag des Kunden hervorgerufen worden ist, es sei denn, dies ist von ZEISS ausdrücklich schriftlich gestattet.
- 2.5 Mit Ausnahme der ausdrücklichen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung übernimmt ZEISS keine Verpflichtungen dem Kunden gegenüber, und alle Aussagen über die ZEISS Software und ihre jeweilige Funktionalität in jeglicher Kommunikation mit dem Kunden dienen nur zu Informationszwecken und stellen keine Verpflichtungen seitens ZEISS dar. Keine der Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung ist als zugesicherte Eigenschaft oder sonstige Garantie zu verstehen. Darüber hinaus schließt ZEISS jede verschuldensunabhängige Haftung für Mängel und Vertragswidrigkeiten aus, die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestanden. Die Geltendmachung von § 536 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB wird hiermit ausgeschlossen.
- 2.6 ZEISS stellt dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages Hosting-Dienste auf Server-Ressourcen zur Verfügung, die unter der Kontrolle von ZEISS oder seinen Unterauftragnehmern stehen.
- 2.7 ZEISS wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden die ZEISS Software mit einer Verfügbarkeit von mindestens 95 % zur Verfügung zu stellen. ZEISS wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um geplante Wartungsarbeiten so durchzuführen, dass der Kunde mit so wenig Unterbrechungen wie möglich konfrontiert wird.
- 2.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt ZEISS die ZEISS Software als Standarddienste zur Verfügung und ermöglicht dem Kunden die Nutzung. Sollten wesentliche Änderungen an der ZEISS Software vorgenommen werden, die sich auf die Nutzung des Kunden auswirken, wird ZEISS den Kunden im Rahmen des Zumutbaren mindestens fünf (5) Werktage (Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, wie sie im gesamten Bundesland Baden-Württemberg begangen werden) vor Inkrafttreten der Änderungen informieren. Diese Mitteilungsfrist gilt nicht, wenn ZEISS nach vernünftigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Änderungen erforderlich sind, um
- (i) eine Bedrohung der Sicherheit oder Funktionalität der ZEISS Software oder
 - (ii) nachteilige Auswirkungen auf ZEISS, deren verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG, Kunden oder Dritte zu vermeiden. Sofern der Kunde aufgrund solcher Änderungen in erheblichem Maße von den Vorteilen dieser Vereinbarung ausgeschlossen wird, ist der Kunde berechtigt, diese Vereinbarung frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen.
- 2.9 ZEISS ermöglicht dem Kunden den Zugang zur ZEISS Software am Ausgang des von uns genutzten Rechenzentrums (Demarkationspunkt).
- 2.10 Der Kunde erbringt ZEISS gegenüber alle Mitwirkungsleistungen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der ZEISS Leistungen angemessen und geeignet sind. Wenn der Kunde es versäumt, gemäß dieser Vereinbarung zu kooperieren, ist ZEISS nicht für die Folgen verantwortlich, die durch ein solches Versäumnis verursacht werden. Insbesondere wird die Verfügbarkeit der ZEISS Software, die von der unterlassenen Mitwirkung betroffen ist, für einen Zeitraum ausgesetzt, der der Dauer der unterlassenen Mitwirkung plus einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme entspricht.

3. NUTZUNG DER ZEISS SOFTWARE

3.1 Durch diesen Vertrag wird dem Kunden ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich begrenztes Recht zum Zugriff und zur Nutzung der ZEISS Software eingeräumt. Der Kunde erhält außerdem ein Nutzungsrecht an trainierten Modellen, welches der Kunde mit einer separat zu lizensierenden Software ausführen darf. ZEISS wird dem Kunden diesbezüglich Informationen bereitstellen, welche Software zusätzlich zu lizensieren ist. Die Nutzung von zusätzlichen Remote-Hilfsmitteln zur weiteren Vervielfältigung ist untersagt. Weitergehende Nutzungsrechte sind auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen ZEISS und dem Kunden einräumbar.

3.2 TRIALVERSION

Soweit die Lizenz als unbezahlte Probe-, Test-, Evaluierungs-, Beta- Lizenz eingeräumt wird, darf der Kunde die Software ausschließlich zum Testen und Evaluieren und nicht für die allgemeine Produktionsnutzung verwenden. Ansonsten ist diese Lizenz ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich begrenztes Recht zum Zugriff und zur Nutzung der Software.

3.3 Der Kunde muss:

(i) sicherstellen, dass die Nutzung der ZEISS Software durch den Kunden keine Bedrohung für die Sicherheit oder Funktionalität der ZEISS Leistungen darstellt und/oder sich nicht nachteilig auf ZEISS, mit ZEISS verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG oder Dritte auswirkt;

(ii) vor dem Zugriff auf die ZEISS Software und während der Nutzung alle angemessenen Vorkehrungen gegen Sicherheitsangriffe auf das System des Kunden und zur Verhinderung von Viren, Trojanern oder anderen Programmen, die ZEISS Software beschädigen können, treffen;

(iii) die Integrität oder Leistung der ZEISS Software oder anderer Geräte oder Netzwerke, die mit der ZEISS Software verbunden sind, nicht zu beeinträchtigen oder zu stören und insbesondere keine Inhalte zu übermitteln, die Viren, trojanische Pferde oder andere Programme enthalten, die ZEISS Software beschädigen können; und

(iv) die ZEISS Software nicht in einer Weise zu nutzen, die unsere Systeme oder unsere Sicherheit beschädigen, deaktivieren, überlasten, beeinträchtigen oder gefährden oder andere Kunden stören könnte.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet:

(i) vor und während der Nutzung der ZEISS Software alle anwendbaren Gesetze zu prüfen und einzuhalten, insbesondere auf eigene Kosten alle erforderlichen Genehmigungen und Registrierungen einzuholen und aufrechtzuerhalten;

(ii) ZEISS keine Inhalte zur Verfügung zu stellen, deren Nutzung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zu einer Verletzung von anwendbarem Recht, geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen, anderen Rechten Dritter oder Beschränkungen gegenüber Dritten, wie z. B. Geheimhaltungsverpflichtungen, führt;

(iii) die ZEISS Software nicht für andere Zwecke zu nutzen, als durch diesen Vertrag ausdrücklich gestattet;

(iv) den Quellcode und die trainierten AI Modelle nicht zu übersetzen, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, entschlüsseln oder anderweitig zu verändern oder zu versuchen, ihn zu ermitteln

(außer in dem Umfang, in dem dies nach geltendem Recht oder ausdrücklich anderweitig gestattet ist); und

(v) sicherzustellen, dass die Nutzung der ZEISS Software durch den Kunden, ZEISS, mit ZEISS verbundene Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG, andere Kunden, Partner oder Dritte nicht haftbar macht.

3.5 Der Kunde wird ZEISS unverzüglich informieren:

(i) wenn dem Kunden Umstände, insbesondere Vorfälle, bekannt werden, die darauf hindeuten, dass:

(a) die Sicherheits- und/oder Compliance-Standards gemäß den Ziffern 3.3 und 3.4 möglicherweise nicht eingehalten werden oder

(b) die Nutzung der ZEISS Software möglicherweise ein Risiko für Personenschäden oder für die Sicherheit von ZEISS, dem Kunden oder eines Dritten darstellt;

(ii) über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen, die möglicherweise die Nutzung von Inhalten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und/oder einem anderen anwendbaren ZEISS Vertrag behindern;

(iii) über jede Änderung des Namens des Kunden oder seiner Kontaktdaten; und

(iv) wenn der Kunde von einem unbefugten Zugriff auf sein Konto erfährt.

3.6 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Eignung, den Inhalt, die Verwendung und die Qualität seiner Inhalte sowie für die Mittel, mit denen der Kunde diese Inhalte erworben hat. Der Kunde ist zum Beispiel allein verantwortlich für:

(i) die Erstellung und Pflege unabhängiger Sicherungskopien der erstellten Modelle und

(ii) alle Verpflichtungen zur Aufbewahrung oder Archivierung von Dokumenten, die sich aus geltenden Gesetzen oder Unternehmensrichtlinien ergeben.

3.7 Der Kunde erklärt hiermit, dass alle autorisierten Nutzer (jede Person, die vom Kunden ermächtigt wurde, auf das Konto in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zuzugreifen), die technisch in der Lage sind, Erklärungen und/oder Mitteilungen über das Konto des Kunden abzugeben, im Namen des Kunden handeln und die Fähigkeit haben, den Kunden zu verpflichten. Ungeachtet jeglicher, zusätzlicher Verantwortung nach geltendem Recht ist der Kunde im Verhältnis zwischen ZEISS und dem Kunden allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle autorisierten Nutzer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen des Kunden (außer ZEISS), verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG und Dritte, die der Kunde bei der Nutzung der ZEISS Software beauftragt, die Bestimmungen dieser Vereinbarung und des geltenden Rechts einhalten.

3.8 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität, Integrität und Rechtmäßigkeit seiner Inhalte. ZEISS überwacht die Inhalte nicht und ist nicht verantwortlich für die Inhalte, ihre Speicherung, Kommunikation oder Übertragung. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte oder Daten hochzuladen, die

(i) beleidigend, verleumderisch, obszön, pornografisch, missbräuchlich, belästigend oder bedrohlich sind;

(ii) bösartigen Code oder bösartige Daten enthalten;

(iii) die Rechte anderer verletzen, wie z. B. Inhalte oder Daten, die gegen geistige Eigentumsrechte verstoßen oder ein Recht auf Privatsphäre oder Öffentlichkeit verletzen; oder

(iv) gegen geltende Gesetze verstoßen.

3.9 ZEISS behält sich das Recht vor, solche Inhalte zu löschen, die nach alleinigem Ermessen von ZEISS gegen diese vorgenannten Vorgaben verstoßen, und die Nutzung des Kunden gemäß Ziffer 7 einseitig auszusetzen. Der Kunde erhält Zugangsdaten (z. B. Logins und Passwörter über ZEISS ID) für seine autorisierten Benutzer zur Nutzung der Software. Der Kunde muss die Passwörter regelmäßig in Übereinstimmung mit den entsprechenden Passwortrichtlinien ändern. Der Kunde und jeder autorisierte Benutzer sind vollständig für die Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit der Zugangsdaten verantwortlich, und der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Aktivitäten, die unter dem Konto/den Konten des Kunden stattfinden, soweit diese Aktivitäten vom Kunden oder einem autorisierten Benutzer genehmigt wurden oder nicht vom Kunden oder einem autorisierten Benutzer genehmigt wurden, aber von Ihnen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten verhindert werden können. Passwörter dürfen nicht von mehr als einem autorisierten Benutzer verwendet werden, und es ist dem Kunden oder seinen autorisierten Benutzern untersagt, Passwörter an Personen weiterzugeben, die keine autorisierten Benutzer sind. Der Kunde muss sicherstellen, dass autorisierte Benutzer ihr Konto am Ende jeder Sitzung verlassen oder sich abmelden.

3.10 Ungeachtet jeglicher zusätzlichen Verantwortung nach geltendem Recht ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG und Dritten, die der Kunde mit der Nutzung der ZEISS Software beauftragt sowie deren Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Vereinbarung und des geltenden Rechts einhalten.

3.11 Der Kunde räumt ZEISS und dessen verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG ein nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes sowie unwiderrufliches Recht zur Nutzung der bereitgestellten Daten ein. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Regelungen der Ziffer 9 bzgl. Vertraulichkeit auf diese Daten keine Anwendung finden. ZEISS nutzt diese Daten u.a. zum Training, Tuning und zur Überprüfung von AI sowie von Algorithmen, aus denen Phasenbeschriftungen und andere Analysen abgeleitet werden können. ZEISS ist in dieser Hinsicht autorisierter Nutzer aller AI-basierten Modelle, die auf Basis der bereitgestellten Daten trainiert werden und ist frei und uneingeschränkt (einschließlich einer Weiterentwicklung und Kommerzialisierung) in ihrer jeweiligen Nutzung. ZEISS darf die hochgeladenen Daten, die insbesondere in Form von Trainingsdaten zur Verfügung gestellt werden, für beliebige Anwendungszwecke in Form von Trainingsdaten für Lernprozesse der AI verwenden und mit Algorithmen oder AI kombinieren. Neben dem vorgenannten Nutzungsrecht erhält ZEISS die folgenden nicht ausschließlichen Nebenrechte:

a) das Recht zur Vervielfältigung der Daten oder von Teilen davon mittels digitaler Speicher- und Wiedergabemedien, unabhängig von der technischen Ausstattung und einschließlich aller digitalen oder interaktiven Systeme;

b) das Recht, die Daten ganz oder teilweise mit Hilfe aller analogen, digitalen und sonstigen Techniken zu verarbeiten und umzuwandeln und/oder verarbeiten und umwandeln zu lassen, insbesondere das Recht, die Daten zu verändern und mit anderen Daten zu kombinieren.

4. GEISTIGES EIGENTUM

- 4.1 Alle Rechte, Titel, Interessen und das Know-how am ZEISS Material (Benutzerdokumentation etc.), der Software, den Inhalten, den Vertriebsinhalten und allen anderen Informationen und Inhalten sowie an allen Teilen und Verbesserungen des Vorgenannten, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gewährt werden, verbleiben vollständig bei der betreffenden Partei oder ihren dritten Geschäftspartnern.
- 4.2 Der Kunde gewährt ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG und Unterauftragnehmern eine begrenzte, persönliche, übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung, zum Hosten, Verknüpfen, Veröffentlichen, Übertragen, Anzeigen, Unterlizenzieren und Vervielfältigen von Inhalten, soweit dies für die Erbringung der ZEISS Leistungen für den Kunden und/oder andere Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erforderlich ist. ZEISS ist berechtigt, unbeschadet von Ziffer 3.10 Kopien von Inhalten in anonymisierter Form zu erstellen, zu analysieren und auszuwerten, auch zu statistischen Zwecken sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der ZEISS Leistungen. ZEISS wird bereits bestehende geistigen Eigentumsrechte des Kunden in vollem Umfang respektieren.
- 4.3 Der Kunde gewährt ZEISS und dessen verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung von Vorschlägen, Empfehlungen, Funktion vom Kunden oder im Namen des Kunden bereitgestellt wird, und zur Einbindung oder anderweitigen Nutzung eines solchen Feedbacks in Verbindung mit der ZEISS Software oder anderen Produkten oder Diensten.
- 4.4 Keine Bestimmung dieser Bedingungen ist so auszulegen, dass einer Partei Rechte, Titel oder Anteile am geistigen Eigentum der anderen Partei gewährt werden, es sei denn, dies ist hierin ausdrücklich vorgesehen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind der jeweiligen Partei vorbehalten.

5. EXPORTKONFORMITÄT

- 5.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er die ZEISS Leistungen, wie von ZEISS zur Verfügung gestellt, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Import- oder Exportgesetzen nutzt und darauf zugreifen kann. Der Kunde darf die ZEISS Leistungen nicht unter Verstoß gegen nationales oder internationales Recht, insbesondere nicht unter Verstoß gegen Ausfuhr- oder Einfuhrbestimmungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika, importieren oder (re)exportieren.
- 5.2 Ohne das Vorstehende einzuschränken, (i) sichert jede Partei zu, dass sie nicht auf einer staatlichen Liste von Personen oder Einrichtungen aufgeführt ist, denen der Empfang von Exporten untersagt ist, und (ii) dass Sie nicht unter Verletzung eines Exportembargos, eines Verbots oder einer Beschränkung auf die ZEISS Leistungen zugreifen oder diese nutzen werden.

6. AKTUALISIERUNG DER BEDINGUNGEN

- 6.1 ZEISS behält sich das Recht vor, jederzeit nach eigenem Ermessen eine Aktualisierung der Bedingungen vorzunehmen, insbesondere aufgrund von Änderungen des geltenden Rechts oder Weiterentwicklungen der ZEISS Leistungen. ZEISS wird dem Kunden bei einer Cloud-Nutzung einer ZEISS Software über eine Aktualisierung der Bedingungen mindestens einen (1) Monat im Voraus, z. B. per E-Mail oder durch Information beim Einloggen in die ZEISS Software, informieren. Die Aktualisierung der Bedingungen wird mit Ablauf der Benachrichtigungsfrist für die Parteien

verbindlich, es sei denn, der Kunde widerspricht der Aktualisierung der Bedingungen vor Ablauf der Benachrichtigungsfrist in Textform.

- 6.2 Im Falle des Widerspruchs des Kunden kann ZEISS diesen Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der Ankündigungsfrist kündigen, wenn ZEISS die Fortsetzung des Vertrages ohne die Aktualisierung der Bedingungen unmöglich oder unzumutbar ist. Auf diese Folgen wird ZEISS den Kunden im Rahmen der Benachrichtigung hinweisen.

7. AUSSETZUNGSRECHT UND NUTZUNGSVERBOT

- 7.1 ZEISS ist zu einer sofortigen Sperrung ganz oder in Teilen berechtigt, wenn nach vernünftigem Ermessen der Kunde eine wesentliche Verletzung einer anderen Bestimmung dieses Vertrags und/oder eines anderen anwendbaren ZEISS Vertrags begeht. Darüber hinaus ist ZEISS berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn die Sperrung durch ein Gesetz, eine gerichtliche Entscheidung oder eine behördliche Aufforderung erforderlich ist. ZEISS wird den Kunden so schnell wie möglich über eine Aussetzung informieren. Wenn und soweit ein Grund für die Sperrung nicht mehr besteht, wird ZEISS den Zugang des Kunden zur ZEISS Software innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen. Soweit der Kunde die ZEISS Software nicht über die Cloud, sondern offline nutzt, tritt an die Stelle der Aussetzung ein Nutzungsverbot, das ZEISS dem Kunden gegenüber ausspricht, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für eine Aussetzung vorliegen.
- 7.2 Das Aussetzungsrecht und Nutzungsverbot gilt zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die ZEISS möglicherweise hat, und lässt diese unberührt.

8. DATENSCHUTZ

- 8.1 Jede Vertragspartei hält alle Datenschutzgesetze, -vorschriften und -anforderungen ein, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages bzw. ihrer vertraglichen Pflichten gelten oder im Rahmen der Leistung relevant werden können.
- 8.2 In der ZEISS-Software können personenbezogene Daten insbesondere im Rahmen von Kommentaren, der Dokumentation von Anmerkungen und im Rahmen von Metadaten in Trainingsdaten verarbeitet werden (Benutzerkennungen von Kunden). Soweit solche personenbezogenen Daten erfasst werden, erfolgt eine Verarbeitung in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln und darf sie nur denjenigen Angestellten oder sonstigen Mitarbeitern offenlegen, die davon Kenntnis haben müssen und die durch ihren Arbeitsvertrag oder auf andere Weise nicht weniger streng als die hierin enthaltenen Bestimmungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die von einer Partei mit der jeweils anderen Partei im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ausgetauscht werden und die - wenn sie offengelegt werden - als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder aus Informationen bestehen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ausreichen, um die empfangende Partei auf ihren vertraulichen Charakter aufmerksam zu machen. Alle Informationen und Materialien, die der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Bezug von ZEISS Dienstleistungen erhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das ZEISS Material, die ZEISS Software und die ihr zugrunde liegende Technologie, Informationen über die Geschäftsstrategien und -praktiken von ZEISS, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Preisgestaltung, Technologie, Software, Schnittstellen, Produktpläne, Dienstleistungen, Kundenlisten und Informationen über

Mitarbeiter, Kunden, Verkäufer, Berater und verbundene Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG, gelten als vertrauliche Informationen von ZEISS. Jede Vertragspartei darf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei nur für den in dieser Vereinbarung genehmigten Zweck verwenden.

- 9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Abschnitts gelten nicht, wenn der Empfänger nachweisen kann, dass:
- (i) die Informationen allgemein bekannt sind oder später ohne Verschulden des Empfängers bekannt wurden;
 - (ii) der Empfänger dieselben Informationen bereits vor der Geheimhaltungsverpflichtung kannte oder dieselben Informationen nachweislich selbständig entwickelt hat;
 - (iii) die Informationen dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zur Verfügung gestellt wurden;
 - (iv) die Informationen von der anderen Partei schriftlich zur Veröffentlichung freigegeben wurden; oder
 - (v) soweit die Informationen aufgrund einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung veröffentlicht werden müssen.
- 9.3 Die vertraulichen Informationen und alle davon angefertigten Kopien sind nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne weitere Aufforderung zurückzugeben (oder auf Verlangen der anderen Partei zu vernichten). Davon ausdrücklich ausgenommen sind Daten, für die ZEISS entsprechend Ziffer 3.11 ein Nutzungsrecht zum Trainieren von AI Modellen erhalten hat. Die Verpflichtung zur Rückgabe/Vernichtung solcher vertraulichen Informationen gilt nicht, soweit vertrauliche Informationen oder Kopien davon vom Empfänger nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen, sofern diese vertraulichen Informationen oder die Kopien davon während der durch das zwingende Recht vorgesehenen Aufbewahrungsfrist einer Geheimhaltungsverpflichtung nach den Bestimmungen dieses Vertrages unterworfen sind.

10. HAFTUNG

- 10.1 ZEISS haftet in vollem Umfang für Schäden:
- (i) soweit die Haftung nach dem anwendbaren Recht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann;
 - (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - (iii) bei leicht fahrlässig verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit; und
 - (iv) bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Garantie durch uns.
- 10.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 10.1 haftet ZEISS nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder vergebliche Aufwendungen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder um Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (*Kardinalpflichten*), wobei die Haftung von ZEISS in jedem dieser Fälle auf den Schaden bzw. die vergeblichen Aufwendungen begrenzt ist, der bzw. die im Zusammenhang mit Verträgen der Art dieses Vertrags zum Zeitpunkt seines Abschlusses vernünftigerweise vorhersehbar ist. Die

Parteien vereinbaren, dass der vernünftigerweise vorhersehbare Schaden oder die vereitelten Aufwendungen im Sinne dieses Abschnitts in keinem Fall einen Betrag von insgesamt 1.000 EUR übersteigt.

- 10.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Haftung von ZEISS für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder vereitelte Aufwendungen, die über den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gemäß Ziffer 10.2 ausgeschlossen.
- 10.4 Keine der Vertragsparteien haftet für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Einnahmeverlusten, Geschäftsunterbrechungen und Verlust von Geschäftswert. Mit Ausnahme von Ansprüchen gemäß Abschnitt 10.1 verjähren alle Rechte, Ansprüche und Rechtsbehelfe auf Schadenersatz und Entschädigung, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder eine sonstige Handlung handelt, spätestens nach zwei (2) Jahren.
- 10.5 Alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, die in dieser Vereinbarung vorgesehen sind, gelten auch zugunsten der mit ZEISS verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Geschäftspartner, Subunternehmer und anderer Personen, die von ZEISS bei der Erfüllung der Verpflichtungen eingesetzt werden, sowie für deren verbundene Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Geschäftspartner, Subunternehmer und andere Personen, die von ZEISS eingesetzt werden.

11. HAFTUNGSFREISTELLUNG DURCH ZEISS

- 11.1 ZEISS wird den Kunden entschädigen und schadlos halten von und gegen jegliche Verluste oder Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die von einem rechtskräftigen Gericht zuerkannt oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung beigelegt/anerkannt werden und den Kunden auf Kosten von ZEISS verteidigen (sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich) gegen, jede Klage eines Dritten, der behauptet, dass die Nutzung der vereinbarten ZEISS Services durch den Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag die geistigen Eigentumsrechte dieses Dritten verletzt, vorausgesetzt, der Kunde
- (i) ZEISS unverzüglich schriftlich über die Klage wegen Rechtsverletzung informiert,
 - (ii) ZEISS die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung der Klage wegen Rechtsverletzung überlässt und
 - (iii) ZEISS jede angemessene Unterstützung bei der Verteidigung gegen diese Klage wegen Rechtsverletzung gewährt. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS darf der Kunde keine Verletzungsansprüche vergleichen oder anerkennen. Ungeachtet des Vorstehenden ist ZEISS nicht zur Verteidigung oder Entschädigung oder anderweitig in Bezug auf Ansprüche oder Forderungen verpflichtet, die auf
 - (a) einer Nutzung der ZEISS Leistungen beruhen, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und/oder einem anderen Leistungen ZEISS Vertrag steht;
 - (b) einer Nutzung oder Interaktion der ZEISS Leistungen mit Diensten Dritter, die nicht ausdrücklich von ZEISS genehmigt wurden,
 - (c) einer Änderung der ZEISS Leistungen, die von einer anderen Person als von ZEISS oder den Subunternehmern von ZEISS vorgenommen wurde,

(d) einem Inhalt, der von einer anderen Person als von ZEISS oder den Subunternehmern von ZEISS zur Verfügung gestellt wurde, oder

(e) wenn der Kunde die mutmaßlich verletzende Aktivität fortsetzen, nachdem ZEISS den Kunden davon in Kenntnis gesetzt und Änderungen, Ersatz oder andere Abhilfemaßnahmen angeboten haben, die die mutmaßliche Verletzung vermieden hätten.

11.2 Wenn dem Kunden die Nutzung der vereinbarten Software, wie der Kunde nach diesem Vertrag und/oder dem jeweiligen ZEISS Zusatzvertrag zulässig ist, aufgrund einer Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts durch eine solche Nutzung verwehrt wird, wird ZEISS für den Kunden das Recht erwirken, weiterhin auf die ZEISS Software zuzugreifen und diese zu nutzen, oder ZEISS wird die ZEISS Software nach unserem alleinigen Ermessen ersetzen oder ändern, so dass die ZEISS Software nicht mehr gegen das geistige Eigentum verstößt; oder, falls solche Rechtsbehelfe nicht in angemessener Weise verfügbar sind, ist ZEISS berechtigt, diesen Vertrag und/oder den jeweiligen ZEISS Zusatzvertrag ganz oder teilweise zu kündigen. ZEISS kann nach dem alleinigen Ermessen von ZEISS die in diesem Abschnitt genannten Abhilfemaßnahmen ergreifen, bevor dem Kunden die Nutzung der betreffenden ZEISS Services entzogen wird.

11.3 Der Kunde stellt ZEISS von jeglichen Verlusten und/oder Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei und verteidigt uns (sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich) auf eigene Kosten gegen jegliche Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit den folgenden Umständen ergeben:

(i) eine Behauptung eines Dritten, einschließlich einer Behörde, dass die Nutzung der ZEISS Leistungen durch den Kunden gegen die Sicherheits- und/oder Compliance-Standards gemäß Abschnitt 3,

(ii) die Behauptung eines Dritten, dass die Inhalte des Kunden die Rechte dieses Dritten verletzen, insbesondere geistige Eigentumsrechte oder Datenschutzrechte;

(iii) die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Abschnitt 5 und/oder

(iv) eine Verletzung dieser Vereinbarung und/oder des geltenden Rechts durch den Kunden. Diese Entschädigung umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten, die durch die Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen oder entstanden sind.

11.4 Der Kunde hat ZEISS unverzüglich über Ansprüche Dritter zu informieren, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der ZEISS Software bekannt werden. ZEISS ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ZEISS gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder die Rechte von ZEISS zu verfolgen. Eigene Maßnahmen muss der Kunde im Vorfeld mit ZEISS abstimmen.

11.5 Alle Bestimmungen oder Bedingungen dieser Vereinbarung, die nach ihren ausdrücklichen Bestimmungen über die Beendigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung hinausgehen oder die ihrer Natur nach so weitergehen sollten, bleiben auch nach einer Beendigung oder einem Ablauf dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

12.1 Dieser Vertrag tritt nach Erhalt einer Auftragsbestätigung oder Freischaltung durch ZEISS oder nach der Installation vor Ort in Kraft und bleibt für zwölf (12) Monate bestehen. Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer

der Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

12.2 Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus wichtigem Grund kündigen. Zu den Ereignissen, die insbesondere ZEISS zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigen, gehören insbesondere:

(i) Handlungen oder Unterlassungen Ihrerseits, die ZEISS zu einer Aussetzung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen berechtigen;

(ii) der Verstoß des Kunden gegen eine Verpflichtung oder Bestimmung dieser Vereinbarung, der für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung nicht behoben wird;

(iii) ein wesentlicher Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Kunden;

(iv) unsere Verpflichtung, geltendem Recht oder Aufforderungen einer staatlichen Stelle nachzukommen, wodurch die weitere Erbringung von Dienstleistungen durch ZEISS unmöglich oder unzumutbar wird;

(v) ein Kontrollwechsel beim Kunden oder einer direkten oder indirekten Muttergesellschaft des Kunden, der sich aus objektiven Gründen nachteilig auf unsere Position, Rechte oder Interessen auswirkt; und

(vi) die Beendigung oder das Erlöschen der Beziehung von ZEISS zu einem Lieferanten oder Unterauftragnehmer für die Erbringung der vereinbarten ZEISS Services oder wesentlicher Software oder Dienstleistungen, wodurch deren weitere Erbringung durch ZEISS unmöglich oder unzumutbar wird, es sei denn, ZEISS hat dies schuldhaft verursacht.

12.3 **Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird ZEISS bei Beendigung dieser Vereinbarung, unabhängig von den Gründen:**

(i) den Zugang des Kunden zur ZEISS Software dauerhaft sperren und die Bereitstellung der ZEISS Software einstellen;

(ii) Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Nutzung der ZEISS Software einzustellen; und

(iii) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliches ZEISS Material unverzüglich zu vernichten oder nicht wiederherstellbar zu löschen und dies ZEISS schriftlich zu bestätigen.

12.4 ZEISS ist nicht verpflichtet die Inhalte und AI Modelle des Kunden aufrechtzuerhalten oder nach einer Kündigung weiterhin dauerhaft zur Verfügung zu stellen. ZEISS behält sich das Recht vor, die Inhalte des Kunden, soweit nicht für bestehende Modelle notwendig, nach einem angemessenen Zeitraum zu löschen, es sei denn, die geltenden Gesetze verlangen etwas anderes.

13. MARKEN

Der Kunde ist durch diesen Vertrag nicht berechtigt, Marken, Handelsnamen und andere geistiges Eigentum von ZEISS zu verwenden.

14. VERSCHIEDENES

- 14.1 Die Rechte aus dieser Vereinbarung dürfen ohne Ihre vorherige schriftliche Zustimmung weder abgetreten noch übertragen werden, noch dürfen irgendwelche Rechte oder Pflichten vom Kunden abgetreten oder delegiert werden. ZEISS ist berechtigt, diese Vereinbarung oder ihre Rechte und Pflichten ganz oder teilweise ohne die Zustimmung des Kunden abzutreten oder diese Vereinbarung auf eines unserer verbundenen Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG oder auf einen dritten Rechtsnachfolger des gesamten oder eines Teils des Geschäfts, auf das sich diese Vereinbarung bezieht, auszudehnen, unabhängig davon, ob: (i) als Ergebnis einer Änderung der Eigentumsverhältnisse (einschließlich durch Aktienkauf, Fusion oder Konsolidierung); (ii) als Ergebnis des Verkaufs aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte oder des gesamten oder eines Teils des Geschäfts, auf das sich diese Vereinbarung bezieht; oder (iii) in Verbindung mit jeder Art von Abspaltung, (De-)Fusion, Konsolidierung, Veräußerung, Auflösung und jeder anderen Art von Unternehmenszusammenschluss oder Unternehmensumstrukturierung, einschließlich der Gründung von Joint-Venture-Unternehmen oder anderweitig.
- 14.2 Im Supportfall sendet der Kunde Mitteilungen an die länderspezifische E-Mail-Adresse. Diese stellt ZEISS auf geeignetem Weg für den Kunden bereit.
- 14.3 Wenn dieser Vertrag vorschreibt, dass eine Mitteilung oder ein Dokument "schriftlich" oder "in schriftlicher Form" zu erfolgen hat, muss eine solche Mitteilung oder ein solches Dokument vom Absender ordnungsgemäß unterzeichnet werden, und die unterzeichnete Mitteilung oder das unterzeichnete Dokument muss der anderen Vertragspartei im Original oder gescannte Kopie per E-Mail zugestellt, gesendet oder übermittelt werden, es sei denn, eine Mitteilung per E-Mail ist, wie in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt, ausreichend. Um jeden Zweifel auszuschließen, gelten andere elektronische Mitteilungen nicht als schriftliche Mitteilungen oder Dokumente.
- 14.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien finden keine Anwendung.
- 14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abkommens rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Die Parteien werden die rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien so nahe wie möglich kommt.
- 14.6 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden endgültig gemäß den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern entschieden, die gemäß den genannten Regeln ernannt werden. Der Ort des Schiedsverfahrens soll in Stuttgart, Deutschland, sein. Schiedssprache ist Englisch. Die Kosten des Schiedsverfahrens und die angemessenen Anwaltskosten der obsiegenden Partei trägt die unterlegene Partei. Kein Schiedsspruch oder Verfahrensordnung, die im Schiedsverfahren erlassen wird, darf veröffentlicht werden.
- 14.7 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht ohne Verweis auf internationale Bezüge. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.